

Antrag vom September 2021

## **Sonderbefreiungen nach § 31 Abs. 3 BauGB: BA-Beteiligung bei der Ausarbeitung der stadtinternen Leitlinien**

### **Antrag:**

Bei der Festlegung der Leitlinien für die Umsetzung des neuen § 31 Abs. 3 BauGB soll das Planungsreferat die Bezirksausschüsse mit einbeziehen. Bis dies erfolgt ist, ist von dieser Befreiungsmöglichkeit grundsätzlich kein Gebrauch zu machen.

### **Begründung:**

Der mit dem Baulandmobilisierungsgesetz befristet neu geschaffene § 31 Abs. 3 BauGB sieht für Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt eine Sonderbefreiungsmöglichkeit mit Zustimmung der Gemeinde auch in dem Fall vor, dass hierdurch die Grundzüge der Planung eines bestehenden Bebauungsplans berührt sind, was die Schaffung von Wohnraum erleichtern soll. Insgesamt entsteht bei einer weiten Anwendung dieser Regelung aber die Gefahr, dass die Konzeptionen von Bebauungsplänen, die durch den Stadtrat unter Beteiligung der Bezirksausschüsse und der Bürger vor Ort beschlossen wurden, auf dem Verwaltungsweg vollkommen ad absurdum geführt werden. Dies hätte verheerende Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung der Bezirksausschüsse und der Bürger. Bei der Ausarbeitung der stadtinternen Leitlinien für die Anwendung ist daher eine Einbeziehung der Bezirksausschüsse unabdingbar.

Johann Kott  
Thomas Höhler  
Fraktionssprecher

Fabian Ewald  
Initiative